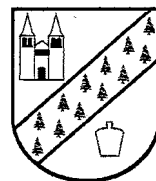


Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



7. Jahrgang

Baruth/Mark, den 16. Januar 2013

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplanes Nr. 21/12 „Schlossvorplatz“ Baruth/Mark gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft
Baruth/Klein Ziescht Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor der Infektion
mit dem Bovinen Herpesvirus (BHV1) Seite 3

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 23.01.2013 um
19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 13.02.2013 um
19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 11.02.2013 um
19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,
Soziales und Kultur:**
am 26.01.2013 um
19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des
Eigenbetriebes WABAU:**
am 12.02.2013 um
19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Dezember 2012 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 21/12 „Schlossvorplatz“ Baruth/Mark gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 28.11.2012, unter der Beschlussnummer 12/081 dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 21/12 „Schlossvorplatz“ einschließlich Begründung in der Fassung vom 05.11.2012 zugestimmt und dessen Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Plangebiet ist im - als **Anlage** zu dieser Bekanntmachung beigefügten - nicht maßstäblichen Lageplan dargestellt.

Die Planunterlagen, bestehend aus dem Entwurf und der Begründung, liegen in der Zeit vom

28.01.2013 bis zum 01.03.2013

im Bauamt der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Freitag
Montag und Mittwoch
Dienstag
Donnerstag

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

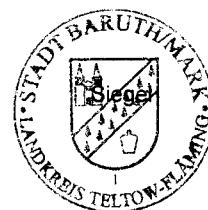
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

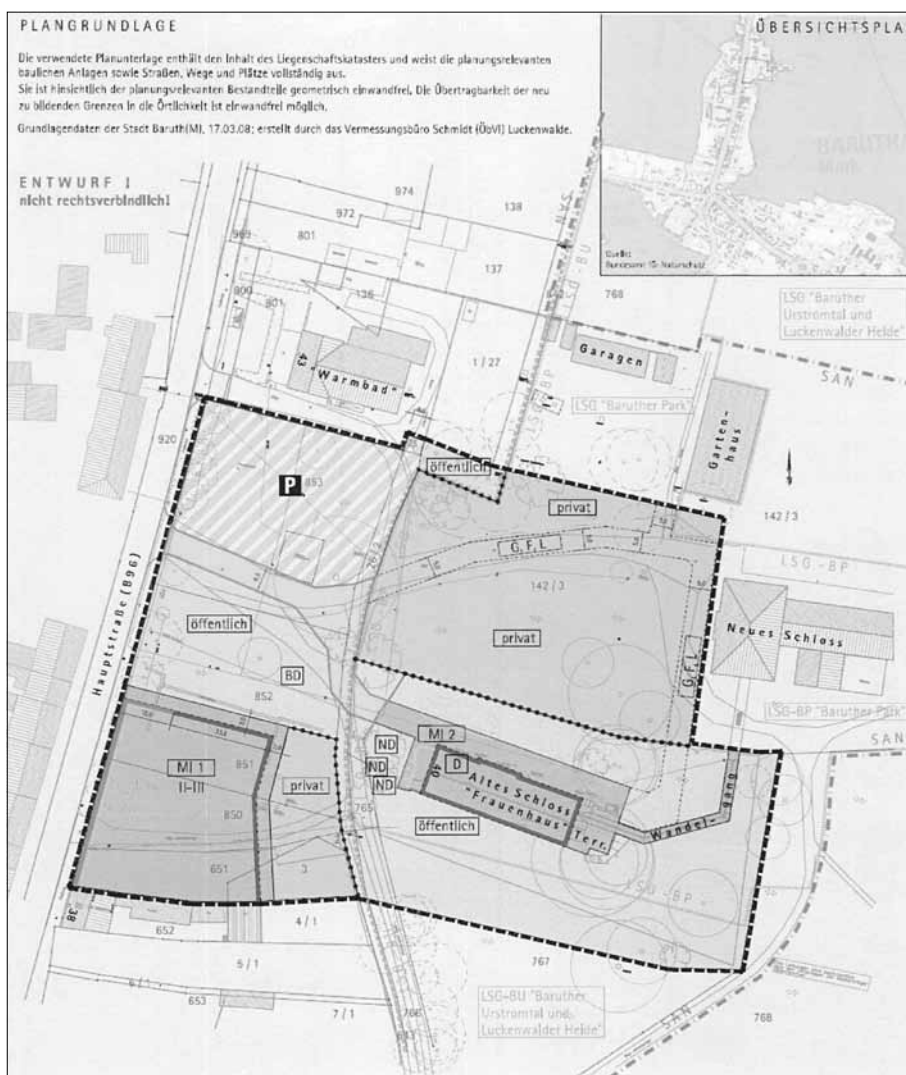
Baruth/Mark, den 07.01.2013



Ilk
Bürgermeister



Anlage



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/Klein Ziescht“

am Donnerstag, dem 07.03.2013 um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

ein. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Notjagdvorstand und Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Wahl eines neuen Vorsitzenden des Jagdvorstandes
3. Wahl eines neuen Kassenführers
4. Bestimmung eines Termins für die Auszahlung der noch ausstehenden Jagdpachten
5. Sonstiges

Hinweise:

Aufgrund des Rücktritts des Vorsitzenden des Jagdvorstandes fungiert der Bürgermeister als Notjagdvorstand.

Interessenten und Interessentinnen für die Position des/der Vorsitzenden des Jagdvorstandes oder die Positionen des Kassenführers sollen ihre Bereitschaft bis zum **27.02.2013** schriftlich bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: m.linke@stadt-baruth-mark.de anmelden.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Notjagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 07.01.2013

gez. Ilk

Notjagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming erlässt als zuständige Behörde folgende **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus (BHV1)**

Auf der Grundlage der §§ 18 bis 23 TierSG¹, § 1 Abs. 1 und 4 sowie § 5 AGTierSGBbg² Artikel 10 der RL 64/432/EWG, §§ 1, 2, 3, 5, 6 ff. BHV-1 Verordnung³ und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung der BHV1-Verordnung vom 7. November 2012 wird für alle Rinderbestände des Landkreises Teltow-Fläming Folgendes angewiesen:

1. Ab dem 1. Januar 2013 ist die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion grundsätzlich verboten – **Impfverbot gegen BHV1**
2. Ab dem 1. Januar 2013 dürfen nur BHV1-freie Rinder, die nicht gegen BHV1 geimpft sind, in den Landkreis Teltow-Fläming verbracht werden – **Einstellungsverbot für geimpfte Rinder**. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet werden. Diese Bescheinigungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

3. Der § 3 Abs. 1 Satz 2 BHV1-Verordnung wird dahingehend eingeschränkt, dass auch in Bestände, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, nur nachweislich BHV1-freie, nicht geimpfte Rinder eingestellt werden dürfen. Die übrigen Ausnahmen des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 der BHV1-Verordnung bleiben unberührt.
4. Ausnahmen zum Impfverbot sowie weitere Ausnahmen zum Verbringen von Rindern in Bezug auf die BHV1-Infektion bedürfen der Genehmigung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming.
5. Zwecks dauerhafter Kennzeichnung bzw. Erfassung geimpfter Tiere in der Datenbank HI-Tier (HIT) ist **bis zum 31. Januar 2013** dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen, wann **die letzte Impfung des Rinderbestandes gegen BHV1 (genaue Datumsangabe TT/MM/JJ)**, unter **Angabe des Impfstoffes**, erfolgt ist.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 - 4 wird auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 VwGO⁴ angeordnet.
7. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.

Die Bekämpfung der Bovinen Herpesvirus Infektion des Rindes (BHV1) erfolgt auch im Land Brandenburg seit 1997 auf der Grundlage der BHV1-Verordnung. Der Sanierungsfortschritt bei der Bekämpfung der BHV1 im Land Brandenburg hat einen Stand erreicht, der es erlaubt, dass in absehbarer Zeit durch die Europäische Union die Region gemäß Artikel 10 der RL 64/432/EWG als BHV1-frei anerkannt werden kann.

Als zwingende Voraussetzung für die Anerkennung BHV1-freier Regionen muss die Impfung gegen BHV1 verboten sein und es dürfen nur noch ungeimpfte Rinder in die Bestände verbracht werden. Durch die Anerkennung als BHV1-freie Region wird ein besonderer Schutz aufgebaut und es entfallen bestimmte Handelshindernisse innerhalb Deutschlands und in der Europäischen Union.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming ist gemäß § 1 Abs. 1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes - AGTierSGBbg - für den Erlass der Allgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BHV-1 Verordnung i. V. m. §§ 18 bis 23 des Tierseuchengesetzes (TierSG) kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist das Verbot in Ziffer 1 und die Anordnung in Ziffer 2 aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich.

Die Aufrechterhaltung einer Impfung von Rindern im Zuge der vollständigen Eliminierung des BHV1-Virus in den wenigen noch vorhandenen nicht BHV1-freien Beständen erscheint angesichts der Anzahl der am Bekämpfungsverfahren beteiligten Betriebe in epidemiologischer Hinsicht für den Abschluss des Sanierungsverfahrens und der Inanspruchnahme weiterführender Schutzgarantien für das gesamte Land Brandenburg als nicht zielführend.

Unter besonderen seuchenhygienischen Umständen kann es für einzelne Betriebe auf Antrag im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming genehmigte Ausnahmen geben, soweit dies dem Gesamterfolg der Tilgung der BHV1-Infektion nicht gefährdet.

Die Einschleppung des BHV1-Virus wird ab 1. Januar 2013 dadurch verhindert, dass ausschließlich BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung in die Bestände verbracht werden dürfen. Eine vorsorgliche Schutzimpfung ist daher grundsätzlich entbehrlich, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Teltow-Fläming.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie den Zweck

verfolgen, durch die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuche „Bovine Herpesvirus Infektion Typ 1 – BHV1“ des Rindes die Tiergesundheit der Rinderbestände zu fördern, Reinfektionen und damit verbundene volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern und dienen damit dem öffentlichen Interesse, das gegenüber dem Interesse der Rinderhalter am Schutz ihres Eigentums überwiegt. Daher sind Impfverbot und Einstellungsanordnung angemessen.

Im Endstadium der BHV1-Tilgung ist es im Sinne der Seuchenbekämpfung nicht mehr akzeptabel, dass in reine Mastbestände noch Rinder ohne den Status BHV1-frei verbracht werden können und damit das Risiko besteht, dass das BHV1-Virus wieder in die Region eingeschleppt wird. Die Ausnahme für Mastbestände musste daher eingeschränkt werden. Außerdem müssen auch Rindermastbestände die Voraussetzungen des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG für eine Anerkennung als freie Region erfüllen, sodass das Verbot der Einstellung geimpfter Rinder auch für reine Mastbestände anzuordnen ist.

Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind unerlässlich zum Abschluss der BHV1-Bekämpfung und zur Anerkennung des Landes Brandenburg als BHV1-freie Region gemäß Art. 10 der RL 64/432/EWG und sind durch andere Maß-

nahmen nicht erreichbar, daher sind sie erforderlich und geeignet.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden Interesse angeordnet. Aufgrund des im Land Brandenburg hohen BHV1-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion zu verbieten und die ausschließliche Einstellung von BHV1-freien, ungeimpften Rindern anzuordnen. Die Maßnahmen sind deshalb sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich. Eine wirksame Tilgung der anzeigepflichtigen Tierseuche BHV1 wäre nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Neuling
Amtstierärztin

Begründung:

- ¹ Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) zuletzt geändert durch: Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047)
- ² Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) zuletzt geändert durch: Artikel 19 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 8)
- ³ Bekanntmachung der Neufassung der BHV1-Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520)
- ⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) Zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 18,00 Euro über den Verlag bezogen werden.